

§ 2 W-AR 1996 L

W-AR 1996 L - Übertragung von Aufgaben nach dem Rebenverkehrsgesetz 1996 an die
Wiener Landwirtschaftskammer

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Wiener Landwirtschaftskammer hat dem Landeshauptmann von Wien spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres über die Vollziehung dieser Aufgaben im abgelaufenen Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

In Kraft seit 25.02.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at